

(GAKG) unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Fördergrundsätze,

- o) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),
- p) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG),
- q) des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
- r) des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen,
- s) der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 684) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),
- t) der §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212).

A 2 Bewilligungsgrundlagen

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum; abweichend hiervon ist für die Maßnahme B 5 das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bewilligungsbehörde.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Bei ELER-kofinanzierten Vorhaben der Maßnahmen B 3 (Interventionscode: EL-0410-02) und C (Interventionscode: EL-0410-05) erfolgt die Vorhabenauswahl unter Verwendung von Auswahlkriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets. Die aktuellen Auswahlkriterien für die ELER-kofinanzierten Maßnahmen B 3 und C sind auf der Internetseite des für den ländlichen Raum zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

Bei allen anderen Vorhaben der Maßnahme B 3 entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gleiches gilt für die Maßnahmen B 2, B 4, B 5, B 6, B 7 und B 8.

Bei Vorhaben der Maßnahme B 1 prüft die Bewilligungsbehörde die Förderfähigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

A 3 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Grundsätze der AGENDA 21, der demografischen Entwicklung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EU) 2021/2115 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind gemäß des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen (Barrierefreiheit).

Die Revitalisierung von Brachflächen und damit verbundene Basisdienstleistungen befördern die ökologische und sozio-ökonomische Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete. Damit ist eine Aktivierung und Gestaltung von Landschafts- und Siedlungsräumen, unabhängig von ihrer jeweiligen Vor-

nutzung, möglich. Mit der Revitalisierung von Brachflächen soll ein Beitrag zum ressourcenschonenden Europa durch Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen und damit dem Schutz der natürlichen Ressource Boden geleistet werden. Die Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 30 Hektar pro Tag ist nationales Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung. Entsprechend soll in Thüringen die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke kontinuierlich reduziert werden mit dem Ziel, bis zum Jahr 2025 die Neuinanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen (vgl. Abschnitt 2.4 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025)). Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen (Abschnitt 2.4.2 G LEP 2025). Mit der Förderung der Revitalisierung von Brachflächen wird dieses Ziel unterstützt. Gleichzeitig wird die Attraktivität der naturräumlichen Ausstattung als wertvolles Potenzial für die Standortentwicklung erhalten und weiterentwickelt. Durch die Aktivierung von brachliegenden Flächen und Gebäuden werden bauliche Missstände infolge Aufgabe der Vornutzung beseitigt und Renaturierungspotenziale sowie neue Möglichkeiten einer Nachnutzung geschaffen.

Teil B Förderbereiche integrierte ländliche Entwicklung

B 1 Maßnahme „LEADER“

Förderfähig sind Aufwendungen für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Vorhaben zur lokalen Entwicklung LEADER im Sinne der Artikel 31 bis 34 der Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 und i. V. m. den Bestimmungen der Interventionsbeschreibung EL-0703 (LEADER) des GAP-SP für die Bundesrepublik Deutschland.

B 1.1 Gegenstand der Förderung

B 1.1.1 Vorbereitung

Die Förderung umfasst:

- a) die Ausgaben für Kapazitätsaufbau, Schulung, Vernetzung und Beratung,
- b) die Ausgaben für die Ausarbeitung einer Regionalen Entwicklungsstrategie,
- c) die Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben) während der Vorbereitungsphase.

B 1.1.2 Projekte zur Umsetzung der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie

Die Förderung umfasst:

- a) investive und nicht investive Vorhaben zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie, die im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 und der Verordnung (EU) 2021/2115 stehen,
- b) Kleinprojekte.

Als Kleinprojekte gelten Vorhaben, deren zuwendungsfähige Ausgaben 5.000 Euro nicht übersteigen.

Von der Förderung regelmäßig ausgenommen sind die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien. Abweichend hiervon sind Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung bei Kleinprojekten förderfähig.

Weiterhin nicht förderfähig sind:

- a) Vorhaben nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- b) Vorhaben nach Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115, soweit sie die Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten betreffen,
- c) Vorhaben nach Artikel 76 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie
- d) Kosten der Zusammenarbeit, an der ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Soweit Vorhaben nach den Artikeln 73 bis 75 (hier: Existenzgründungen für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten) und Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 gefördert werden, ist Artikel 77 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu beachten.

Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßeninfrastruktur oder im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen sind nur förderfähig, wenn das Vorhaben Teil eines integrierten Vorhabens ist, einen durch die zuständige Aktionsgruppe begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie formulierten Ziele aufweist oder sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnet.

B 1.1.3 Kooperationsprojekte zur Umsetzung der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie

Die Förderung umfasst:

- a) die Anbahnungsausgaben,
- b) die Ausgaben für transnationale Projekte,
- c) die Ausgaben für gebietsübergreifende Projekte.

Kleinprojekte (vgl. B 1.1.2 b)) sind als Kooperationsprojekte zulässig.

Von der Förderung regelmäßig ausgenommen sind die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien. Abweichend hiervon sind Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung bei Kleinprojekten förderfähig.

Weiterhin nicht förderfähig sind:

- a) Vorhaben nach Artikel 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- b) Vorhaben nach Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115, soweit sie die Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten betreffen,
- c) Vorhaben nach Artikel 76 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie
- d) Kosten der Zusammenarbeit, an der ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Soweit Vorhaben nach Artikel 73 bis 75 (hier: Existenzgründungen für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten) und Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 gefördert werden, ist Artikel 77 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu beachten.

Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßeninfrastruktur oder im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen sind nur förderfähig, wenn das Vorhaben Teil eines integrierten Vorhabens ist, einen durch die zuständige Aktionsgruppe begründeten gemeinschaftlichen

Mehrwert durch die Erfüllung der in der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie formulierten Ziele aufweist oder sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnet.

B 1.1.4 Verwaltung und Sensibilisierung

Die Förderung umfasst:

- a) die Ausgaben für Geschäftsstelle und Regionalmanagement,
- b) die Ausgaben für Schulung, Vernetzung und Beratung der lokalen Akteure,
- c) die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der lokalen Akteure,
- d) die Ausgaben für die Evaluierung und Monitoring der Regionalen Entwicklungsstrategie,
- e) die Ausgaben für die Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie einschl. der Erstellung ergänzender, sachlich und räumlich begrenzter Konzepte für das Gebiet.

In Abweichung von Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP für die Bundesrepublik Deutschland sind auch die Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung förderfähig.

B 1.2 Zuwendungsempfänger

B 1.2.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Zusammenschlüsse lokaler bzw. regionaler Akteure und Partnerschaften in einer rechtlich konstituierten Organisationsform, deren Rechtsgrundlage (Satzung, Gesellschaftsvertrag etc.) das ordnungsgemäße Funktionieren der Regionalen Aktionsgruppe in administrativen und finanziellen Belangen gewährleistet, die sich am Auswahlverfahren mit einer Regionalen Entwicklungsstrategie beteiligen.

B 1.2.2 Für die Förderung nach B 1.1.2, B 1.1.3 und B 1.1.4

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

B 1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

B 1.3.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Die ausgearbeitete Regionale Entwicklungsstrategie muss bzgl. Gliederung und Inhalt den im Leitfaden zum Wettbewerbsaufruf genannten Mindestkriterien entsprechen.

B 1.3.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Die Vorhaben müssen den Zielstellungen der genehmigten Regionalen Entwicklungsstrategie im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 entsprechen und in einem nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren gemäß den Vorgaben des Artikels 33 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 von der Regionalen Aktionsgruppe ausgewählt und deren Umsetzung beschlossen sein.

B 1.3.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Die Vorhaben müssen den Zielstellungen der genehmigten Regionalen Entwicklungsstrategie im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 entsprechen und in einem nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren gemäß den Vorgaben des Artikels 33 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 von der Regionalen Aktionsgruppe ausgewählt und deren Umsetzung beschlossen sein.

Für die Förderung der Ausgaben des Kooperationsprojekts muss eine Kooperationsvereinbarung vorliegen, die die Details zur Umsetzung des Vorhabens (Finanzierung, Federführung und interne Aufgabenverteilung sowie Inhalte und Ziele des Vorhabens) beinhaltet.

B 1.3.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Das Management muss von Stellen wahrgenommen werden, die nachweislich ausreichende personelle Ressourcen zur ausschließlichen Unterstützung der Regionalen Aktionsgruppen vorhalten. Die Personalausstattung des Managements muss der Komplexität der Strategie und der Partnerschaft entsprechen. Zur Sicherstellung eines professionellen Regionalmanagements ist mindestens eine Vollzeitstelle vorzusehen; dies gilt nicht für einen Übergangs- und ggf. Nachlaufzeitraum.

B 1.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

B 1.4.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden zu 100 % bezuschusst. Die Ausgaben für die Ausarbeitung der Regionalen Entwicklungsstrategie sind je Regionaler Aktionsgruppe und Komplexität auf maximal 35.000 Euro begrenzt.

B 1.4.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

a) Investive Vorhaben:

Der Regelfördersatz beträgt bis zu 65 %.

Bei Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. d), e) und f) der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie in Basisdienstleistungen gemäß Kapitel 4.7.3, Ziffer 9.3 des Allgemeinen Teils des GAP-SP und in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur sowie bei nicht-produktiven Investitionen beträgt der Fördersatz bis zu 80 %.

b) Nichtinvestive Vorhaben:

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 %.

Für die Förderung von Kleinprojekten gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Die Zuwendung aus EU-Mitteln für ein Vorhaben darf grundsätzlich nicht mehr als 20 % des Gesamtbudgets der betreffenden Aktionsgruppe oder maximal 250.000 Euro betragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium.

Die Festlegung erfolgt in der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie.

Die Förderfähigkeitsregelungen gemäß Artikel 63 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie Artikel 86 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind zu beachten.

Bei Kleinprojekten ist eine Anerkennung von Sachleistungen im Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung als Ausgaben unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 grundsätzlich zulässig. Der Anteil der Mittel für die Kleinprojektförderung ist auf insgesamt maximal 175.000 Euro je Regionaler Entwicklungsstrategie begrenzt.

Soweit als Teil eines konkreten Projekts auch unmittelbare Personalkosten (Personalstellen) gefördert werden, kann eine indirekte projektbezogene Pauschale in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben) herangezogen werden. Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, die dem Projekt nicht vollständig zugeordnet werden können. Sie fallen in der Regel nur anteilig (indirekt) an. Zu diesen Ausgaben zählen u. a. Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsarbeiten und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.

B 1.4.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

a) Investive Vorhaben:

Der Regelfördersatz beträgt bis zu 65 %.

Bei Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. d), e) und f) der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie in Basisdienstleistungen gemäß Kapitel 4.7.3, Ziffer 9.3 des Allgemeinen Teils des GAP-SP und in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur sowie bei nicht-produktiven Investitionen beträgt der Fördersatz bis zu 80 %.

b) Nichtinvestive Vorhaben:

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 %.

Für die Förderung von Kleinprojekten gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Die Zuwendung aus EU-Mitteln für ein Vorhaben darf grundsätzlich nicht mehr als 20 % des Gesamtbudgets der betreffenden Aktionsgruppe oder maximal 250.000 Euro betragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium.

Die Festlegung erfolgt in der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie.

Die förderfähigen Ausgaben für Anbahnungskosten sind je Kooperationsvorhaben grundsätzlich auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

Die Förderfähigkeitsregelungen gemäß Artikel 63 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie Artikel 86 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind zu beachten.

Bei Kleinprojekten ist eine Anerkennung von Sachleistungen im Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung als Ausgaben unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 grundsätzlich zulässig. Der Anteil der Mittel für die Kleinprojektförderung ist auf insgesamt maximal 175.000 Euro je Regionaler Entwicklungsstrategie begrenzt.

Soweit als Teil eines konkreten Projekts auch unmittelbare Personalkosten (Personalstellen) gefördert werden, kann eine indirekte projektbezogene Pauschale in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben) herangezogen werden. Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, die dem Projekt nicht vollständig zugeordnet werden können. Sie fallen in der Regel nur anteilig (indirekt) an. Zu diesen Ausgaben zählen u. a. Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsarbeiten und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.

B 1.4.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 %.

B 1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**B 1.5.1** Für die Förderung nach B 1.1.1

Mit der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungsstrategie sind von den Zuwendungsempfängern qualifizierte Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu beauftragen.

B 1.5.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine-De-minimis) sowie die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/316 (Agrar-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen sind zu beachten.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zur Anwendung.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen sowie die geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist, veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 1.5.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine-De-minimis) sowie die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen sind zu beachten.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zur Anwendung.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen sowie die geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist, veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Die Förderung von Anbahnungsausgaben erfolgt nur für anerkannte Regionale Aktionsgruppen im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2021/1060.

B 1.5.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Gemäß Artikel 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 darf die Unterstützung der Ausgaben für Verwaltung und Sensibilisierung gemäß Nummer B 1.1.4 insgesamt nicht mehr als 25 % der öffentlichen Ausgaben betragen, die innerhalb der Regionalen Entwicklungsstrategie anfallen.

B 1.6 Verfahren**B 1.6.1** Für die Förderung nach B 1.1.1

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) zur vorbereitenden Unterstützung können ab der Veröffentlichung des Wettbewerbsaufrufes bzw. ab dem darin genannten Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Die Antragsfrist endet spätestens mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens der Regionalen Entwicklungsstrategien und Genehmigung der ausgewählten Strategien durch das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium.

B 1.6.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Anträge zur Förderung von Einzelvorhaben, die durch die betreffende Aktionsgruppe positiv votiert worden sind, sind bis zum 15. Februar des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Jahr 2023 endet die Antragsfrist am 30. Juni. Die Bewilligungsbehörde kann insbesondere für die Fälle Ausnahmen zulassen, in denen zusätzliche Projektauswahlverfahren erforderlich sind.

B 1.6.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Anträge zur Förderung von Kooperationsvorhaben und zur Förderung von Anbahnungsausgaben, die durch die betreffende Aktionsgruppe positiv votiert worden sind, sind bis zum 15. Februar des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Jahr 2023 endet die Antragsfrist am 30. Juni. Die Bewilligungsbehörde kann insbesondere für die Fälle Ausnahmen zulassen, in denen zusätzliche Projektauswahlverfahren erforderlich sind.

B 1.6.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) für Ausgaben der Verwaltung und Sensibilisierungsausgaben für das folgende Jahr sind bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Jahr 2023 können Anträge laufend gestellt werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 2 Maßnahme „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“**B 2.1 Gegenstand der Förderung**

B 2.1.1 Zuwendungsfähig ist die Erarbeitung von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden zur Schaffung strategisch-planerischer Grundlagen.

B 2.1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

B 2.2 Zuwendungsempfänger

Gemeinden

B 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die gemeindlichen Pläne müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- a) Kurzbeschreibung des Gemeindegebiets/der Gemeindegebiete,
- b) Bestandsaufnahme inkl. Analyse der Stärken und Schwächen des Gebiets und
- c) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder sowie der Leit- und Startprojekte.